

// LANDESVORSITZENDE //

GEW-Landesverband M-V • Lübecker Str. 265a • 19059 Schwerin

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Philipp Böhm
Koordinierungsreferat- VII KSt L a
Werderstraße 124
19053 Schwerin

Schwerin, 13. März 2018

Telefon: 0385/485 27 27

Fax: 0385/485 27 24

E-Mail: annett.lindner@gew-mv.de

Stellungnahme von GEW und DGB zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung MV vom 25. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Böhm,

auch im Namen des DGB geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die GEW Mecklenburg-Vorpommern bringt durchaus Verständnis dafür auf, dass das Land MV bemüht ist, die Regelungen der PStZErmVO MV möglichst rechtssicher und damit gerichtsfest zu gestalten. Allerdings halten wir unter Berücksichtigung der seit 2010 im praktischen Leben an den Schulen des Landes vollzogenen Änderungen darüber hinaus auch inhaltliche Veränderungen in Bezug die Freistellungsumfänge von Schulpersonalratsmitgliedern für erforderlich.

1. Allgemeines

Es hat sich in der Praxis erwiesen, dass die im Rahmen der bisher praktizierten (und so vom Land auch beabsichtigten) Auslegung der Regelungen des § 1 der PStZErmVO MV genutzten Ermäßigungsstunden bei allen aus mehr als einer Person bestehenden Personalräten tatsächlich nicht ausreichen können, um den von den einzelnen Personalratsmitgliedern für die ordnungsgemäße Erfüllung Ihrer Personalratsaufgaben zu erbringenden Mindestzeitaufwand auszugleichen. Das betrifft z.B. die Teilnahme an den Personalratssitzungen und (inzwischen im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 1 an viele Schulen bereits 14-tägig bzw. gar wöchentlich durchgeführten) „Monatsgesprächen“ sowie an Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen und gesonderten Sitzungen mit Schulleitungsmitgliedern.

Darüber hinaus haben sich den vergangenen Jahren die Rahmenbedingungen an den Schulen in Bezug auf die Personalratstätigkeit stark verändert. Beispielhaft seien hier genannt:

- die sich ganz allgemein vollzogene Zunahme sonstiger Lehrerpflichten, die die Erledigung von Personalratsarbeit als reines Ehrenamt (ohne Ermäßigungen); also faktisch „on top“ unmöglich macht, soweit die Schulpersonalratsmitglieder nicht die Vernachlässigung ihrer originären Lehreraufgaben bzw. eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit billigend in Kauf nehmen;

- die auch dadurch verursachte dauerhafte Mehrbelastung der Lehrkräfte und des PmsA/PzBuP; die zu höherem Schutzbedürfnis und damit vermehrtem Interessenvertretungsbedarf in der Schule führt;
- der ständig steigende Vertretungsbedarf an den Schulen, der immer mehr Mehrarbeit einschließlich des Wunsches nach entsprechendem Freizeitausgleich (auch und gerade anstelle des ggf. fällig werdenden Mehrarbeitsentgeltes) zur Folge hat;
- die mit der Einstellung und Fort- bzw. Weiterbildung von Seiteneinsteigern verbundene Beratungsbedarf, auch in Bezug auf die für die Seiteneinsteiger selbst, deren Mentoren, aber auch anderer Lehrkräfte so entstehende Mehrbelastung;
- die zunehmende Anzahl von Teilzeitwünschen sowie
- die steigenden Einstellungszahlen und die damit verbundene Teilnahme an Bewerbungs- und Eignungsfeststellungsgesprächen sowie den später entstehenden Beratungsbedarf im Zusammenhang mit den zu erstellenden dienstlichen Beurteilungen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Einführung des Beamtenstatus bei Lehrkräften nicht nur zu einem spezifizierten Beratungsbedarf vor Ort führt, sondern auch zur Folge hatte, dass an kleineren Schulen mit weniger als 21 Wahlberechtigten ein zweites Schulpersonalratsmitglied zu wählen war. Letztlich ist somit auch an diesen Schule ein höherer Zeitaufwand in Bezug auf die Durchführung von Gremiensitzungen entstanden, ohne dass diese bisher durch eine entsprechende Gewährung von Ermäßigungsstunden ausgeglichen wurde.

Als allgemeines Beispiel für den tatsächlich vorhandenen Zeitaufwandes eines mehrköpfigen Schulpersonalrates ist in der Anlage 1 die Zusammenfassung einer Tätigkeits- bzw. Aufwandserfassung von Personalratsmitgliedern an einer Schule mit 65 Lehrkräften beigefügt.

2. Besondere Bedingungen an beruflichen Schulen

Auch mit Blick auf die unmittelbar geltenden Regelungen des § 107 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG), nach denen Personalratsmitglieder wegen der von ihnen ausgeübten Personalratstätigkeit nicht benachteiligt werden dürfen, sowie die als Rahmenvorschriften geltenden Regelungen des § 100 BPersVG, nach denen Personalratsmitgliedern durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen dürfen, möchten wir auf die besondere Situation von Personalräten (vor allem an Beruflichen Schulen des Landes) hinweisen, die an Nebenstellen einer Schule nach § 8 Abs. 2 PersVG tätig sind, für die kein eigener Personalrat gebildet wurde. Für diese Lehrkräfte ist die Teilnahme an den in den i.d.R. weit entfernten Stammdienststellen stattfindenden Personalratssitzungen, Monatsgesprächen und sonstigen personalvertretungsrechtlich veranlassten Maßnahmen mit einem deutlich Fahrtaufwand verbunden, der vor allem einen erheblichen, bisher nicht ausgeglichenen zeitlichen Mehraufwand hervorruft.

Darüber hinaus erfordert die im Rahmen der VV zum Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen richtigerweise verankerte Beteiligung der Schulpersonalräte bei der Umsetzung dieses besonderen Arbeitszeitmodells einen erhöhten Aufwand gegenüber den allgemeinbildenden Schulen, der durch eine zusätzliche, der Beschlusslage des Personalrates anheim zu stellenden Ermäßigungsstunde Rechnung getragen werden sollte.

3. Stichtag

Nach Überzeugung der GEW MV widerspricht eine Staffelung unter Berücksichtigung der Größe der nach § 13 PersVG zu bildenden Personalräte den Grundsätzen der angemessenen Freistellungsgewährung nach § 38 i.V.m. § 80 Abs. 4 PersVG MV. Dem ggf. von den Beschäftigtenzahlen abhängigen Arbeitsaufwand wird bereits durch die gemäß § 13 PersVG MV unterschiedlich festgelegte Anzahl der Personalratsmitglieder Rechnung getragen.

Nach Überzeugung der GEW MV kommt es vielmehr darauf an, dass allen auf dieser Grundlage gewählten Schulpersonalratsmitgliedern ausreichend Zeit für die ordnungsgemäße Erfüllung der Ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben eingeräumt wird und dies während des gesamten Zeitraumes ihrer vierjährigen Amtszeit.

Rein vorsorglich äußern wir uns dennoch zu der im § 1 Abs. 1 Unterabsatz 5 des Entwurfes der Dritten Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung MV weiterhin vorgesehene dynamische Bindung des Ermäßigungsstundenumfanges an den Schulen an die Anzahl der wahlberechtigten Lehrkräfte an den Schulen.

Diese hat sich als wenig praxisrelevant und darüber hinaus als völlig unzweckmäßig erwiesen. Auch das PersVG MV geht grundsätzlich von einer von veränderten Zahlen der wahlberechtigten Beschäftigten unabhängigen Größe aus und gewährleistet damit eine kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der Personalräte während der gesamten vierjährigen Amtszeit. Aus diesem Grund ist die durch Veränderungen der Anzahl der Wahlberechtigten vorgeschriebene Neuwahl nur ganz ausnahmsweise erforderlich (siehe § 20 Abs. 1 PersVG MV).

Ebenso stellt die allgemeine Freistellungsstaffel nach § 38 PersVG MV ausdrücklich auf die Zahl der in der Regel Beschäftigten einer Dienststelle ab, was nach herrschender Meinung dazu führt, dass der sich aus den Berechnungen ergebende Umfang der Freistellungen vor allem auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich auf die gesamte Amtszeit bezieht (siehe Vogelgesang/Bieler u.a.; Erich Schmidt Verlag: Ergänzungskommentar zum PersVG MV; Rn. 28 zu § 38). Auf die Zahl der wahlberechtigten oder gar wählbaren Beschäftigten kommt es bei derartigen Freistellungsstaffeln tatsächlich nicht an (siehe auch Lorenzen/Etzel u.a., Verlag R.v.Decker: Ergänzungskommentar zum BPersVG, Rn. 96 zu § 46).

Dies ergibt letztlich auch aus praktischen Erwägungen heraus Sinn, denn der Umfang der von einem Schulpersonalrat zu erfüllenden Aufgaben ist selbst bei einer sich von Schuljahr zu Schuljahr ändernden formalen Anzahl von Lehrkräften im Wesentlichen gleich.

Gegen die weiterhin vorgesehene, schuljährliche Neufeststellung der den Schulpersonalräten zu gewährenden Ermäßigungsstunden spricht auch

- a. der damit verbundene formale Aufwand (Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten, ggf. Beschlussfassung durch den Schulpersonalrat über die Neuordnung der nunmehr gewährten Ermäßigungsumfänge);
- b. die Tatsache, dass ein nicht unwesentlicher Teil des Arbeitsaufwandes des Schulpersonalrates in Vorbereitung des neuen Schuljahres, also noch unter „alten Bedingungen“ anfällt (Bedarfsplanung; Vorbereiten von Personalausgleichsmaßnahmen; Prüfung von teilzeitwünschen nach der Ientsverienbarung Teilzeit vom 31.05.2017 einschließlich der zeitlichen Lage der Arbeitszeit; Einstellungsentscheidungen usw.) sowie
- c. der durch die Inbezugnahme der Ergebnisse der zum Tag der amtlichen Schulstatistik entstehende Eingriff in die ggf. bereits vollzogene Stundenplan-; ggf. gar Arbeitsvertragsgestaltung von Schulpersonalratsmitgliedern oder aber mittelbar betroffenen Lehrkräften, vor allem aber in die bereits realisierte Organisation des Schulbetriebes einschließlich der Stundenplangestaltung.

Aus Sicht der GEW muss eine Ausnahme jedoch gelten, wenn sich unter Berücksichtigung der Schulentwicklung ergibt, dass die Anzahl der in der Regel beschäftigten Lehrkräfte nicht nur vorübergehend die bisher in § 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 bis 4 PStZermVO M-V genannten Schwellenzahlen überschreitet.

PmsA und PzBuP

Im Zuge der Inklusion werden auch an Grund- und weiterführenden Schulen immer mehr Beschäftigte als PmsA eingesetzt und in der Folge zunehmend in die Personalräte an den Schulen gewählt. Die damit erforderlich werdenden, angemessenen Freistellungen wurden bisher auf dem Wege ergänzender Schreiben, zuletzt am 18.10.2010 (siehe Anlage 2) geregelt. Wir schlagen zur Erhöhung der rechtssicherheit und Transparenz vor, diese Regelungen als neuen Absatz 6 in den § 1 der PStZermVO MV aufzunehmen.

Zusammenfassung:

Aus allen diesen Gründen heraus schlägt die GEW MV vor, den § 1 Abs. 1 der PStZermVO MV wie folgt zu ändern:

„Für die gemäß § 77 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes zu bildenden Personalräte wird die Pflichtstundenzahlermäßigung wie folgt bestimmt:

Einer Lehrkraft als Mitglied eines Schulpersonalrates wird unabhängig von der Anzahl der Mitglieder des Personalrates nach § 13 PersVG MV jeweils eine Ermäßigungsstunde gewährt.

Der oder dem Vorsitzenden eines Schulpersonalrates mit mindestens fünf Mitgliedern werden zwei Ermäßigungsstunden gewährt.

Einer Lehrkraft als Mitglied eines Schulpersonalrates, das an einer Nebenstelle einer Schule nach § 8 Abs. 2 PersVG tätig ist, für die kein eigener Personalrat gebildet wurde, wird unabhängig von ihrer Funktion im Personalrat eine zusätzliche Ermäßigungsstunde gewährt.

Personalräten an Beruflichen Schulen wird zusätzlich eine Ermäßigungsstunde gewährt, die unter Berücksichtigung der obliegenden Aufgaben einem Mitglied durch Beschluss nach § 27 Abs. 1 PersVG MV zuzuordnen ist.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Regelungen des § 1 PStZermVO MV um **einen neuen Abs. 6 zu ergänzen**, der wie folgt lauten sollte:

„Auf Mitglieder von Lehrpersonalräten nach den Regelungen der §§ 77 und 79 PersVG MV, die als sonstiges Personal nach § 100 Absatz 8 des Schulgesetzes beschäftigt sind, finden die Absätze 1 bis 5 mit folgender Maßgabe Anwendung:

Anzahl der Ermäßigungsstunden für Lehrkräfte x 1,5 = Anzahl der Ermäßigungsstunden für das sonstige Personal nach Abs. 8 des 100 SchulG MV.“

Schlussbemerkungen:

Nach Überzeugung der GEW bedürfen auch die Regelungen der Absätze 2 und 3 des § 1 der PStZermVO MV dringend einer entsprechenden Änderung, damit die gesetzlichen Maßgaben des § 80 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 bis 3 PersVG tatsächlich (wieder) erfüllt werden. Auf den hierzu in den vergangenen Wochen mit der Ministerin geführten Schriftverkehr wird insoweit verwiesen und Gesprächsbedarf angezeigt.

Unabhängig davon erkläre ich ausdrücklich das Interesse der GEW an einer mündlichen Erörterung zur vorgesehenen Ordnungsänderung im Zusammenhang mit der hiermit abgegebene Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

2 Anlagen

